

Schutz von Lebensräumen und Arten

Der Schutz gefährdeter Arten erfordert den Erhalt und die Vernetzung ihrer Lebensräume und die Schaffung von Wander- und Ausbreitungsmöglichkeiten. Durch das europaweite kohärente Netzwerk von Europaschutzgebieten (Natura 2000 Gebiete) wird dieser Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume umgesetzt. Die Nennung wertvoller Gebiete und ihr Schutz vor Beeinträchtigungen stellt eine unionsrechtlich normierte und von den Mitgliedstaaten umzusetzende Verpflichtung dar. Dieser übergeordnete, europaweit angelegte Erhalt von Lebensräumen und Arten ist mE als prioritär zu betrachten – nationale Strukturen und Schutzgebiete sollten sich an diesen europarechtlichen Vorgaben orientieren und das Europaschutzgebietenetz durch geeignete, förderliche Strukturen und Maßnahmen ergänzen. Angeregt wird eine weitere, konzeptionale Abstimmung nationaler (Gebiets-)strukturen und -listen auf europäische Gebiets- und Artenlisten sowie eine Bewertung von Schutzgebieten aus naturschutzfachlicher Sicht in Lage und ökologischer Funktion und in finanzieller Hinsicht.

„Trittstein“biotope und Verbindungsstrukturen (z.B. Hecken an Waldrändern und Ackerflächen) können die Aus- und Verbreitung gefährdeter Arten fördern. Die Schaffung dieser ergänzenden Strukturen – zunächst ohne eigenen Schutzzweck – liegt meist im Bereich jedes Einzelnen sowie der Gemeinden und sollte mE eine freiwillige Maßnahmen von Liegenschaftseigentümern darstellen.

Pufferzonen ohne eigenen Schutzzweck zwischen Schutzgebieten und Bebauung sind zuweilen aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert und können von der örtlichen Raumplanung gem. den Zielen der Gemeinden berücksichtigt werden. Eine Durchsetzung von Pufferzonen ohne eigenen Schutzzweck per Verordnung würde mE einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte des Liegenschaftseigentümers darstellen welchem kaum ein entsprechendes öffentliches Interesse am Naturschutz entgegenstehen würde. Besteht seitens der Gemeinde und/oder des Liegenschaftseigentümers kein Interesse Pufferzonen ohne eigenen Schutzzweck einzurichten, wären solche Flächen daher Liegenschaftseigentümern im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zum Verkehrswert abzugelten. Erwerb oder Bestandnahme von Flächen ohne eigenen Schutzzweck zum Zweck des Naturschutzes als z.B. Pufferzonen wären daher zum Verkehrswert abzugelten – würde sich aus naturschutzfachlicher Sicht ein beachtlicher und zu begründender ökologischer Mehrwert ergeben (z.B. aufgrund der an ein Schutzgebiet angrenzenden Lage), wäre evtl. ein öffentliches Interesse am Erhalt dieser Flächen ohne Schutzzweck für den Naturschutz gegeben, welche die Verwendung öffentlicher Gelder hierfür im Rahmen des Vertragsnaturschutzes rechtfertigen könnte, sodass eine Abwägung mit anderen Nutzungsinteressen erfolgen könnte. Eine Zugrunde-Legung der Verkehrswerte würde folglich auch eine Abwägung hinsichtlich des Flächenbedarfs zur Förderung von Naturschutzmaßnahmen auf z.B. einer Seeliegenschaft oder einer entsprechend größeren Fläche Ödlandes bedeuten.

Die geäußerte Befürchtung finanzielle Mittel würden zum überwiegenden Teil in den Erwerb geeigneter Liegenschaften fließen und damit dem Liegenschaftseigentümer und nur in geringem Maße der Schutzmaßnahme zu Gute kommen kann nicht gefolgt werden: der Verkehrswert von Grund und Boden ist anzuerkennen, für den Naturschutz geeignete Flächen sind für die Bebauung ohnehin häufig wenig geeignet. Pufferzonen ohne eigenen Schutzzweck zur Unterstützung von an Bebauung angrenzenden Schutzgebieten sind – soweit seitens des Naturschutzes finanzierbar – aus naturschutzfachlicher Sicht sicher wünschenswert, ob ein Erwerb von

Seegrundstücken als Pufferzone ohne eigenen Schutzzweck leistbar ist eines bestmöglichen Mitteleinsatzes ist, oder ob die dafür aufzuwendenden Mittel nicht anderweitig einer besser geeigneten Maßnahmensetzung zugeführt werden könnten bliebe im Einzelfall zu bewerten. Das Bewerten von durch den Naturschutz beanspruchter Flächen wäre im Lichte verstärkt geforderter Transparenz, der steigenden Knappheit und des zunehmenden Bedarfs an Flächen für andere Nutzungsnotwendigkeiten auch den Anliegen des Naturschutzes förderlich und geboten. Aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Flächen wurden bereits festgelegt, eine Inanspruchnahme weiterer Flächen wäre jedenfalls naturschutzfachlich und finanziell zu bewerten. Geeignete Bewertungsmethoden sind durchaus zu diskutieren und können auch anderen Grundsätzen als jenen der Ermittlung des Verkehrswertes gem. Liegenschaftsbewertungsgesetz und zusätzlichem biologischen Mehrwert folgen. Eine geeignet und objektiv begründete Bewertung von für den Naturschutz genutzter Flächen, würde jedenfalls die Transparenz erhöhen, Bedarf und evtl. sogar doppelte Strukturen des europäischen und nationalen Lebensraum- und Artenschutzes aufzeigen. Erwünschten (zusätzlichen) Flächeninanspruchnahmen auch reelle und nicht lediglich ideelle Werte zu hinterlegen wäre nach dem Grundsatz „was nichts kostet ist nichts wert“ auch dem Naturschutz und seiner Akzeptanz förderlich.